

## Übungsfall zu VerwProzR, Rn 88

**Sachverhalt<sup>1</sup>:** N wohnt in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Pfarrkirche der beklagten katholischen Kirchengemeinde K und fühlt sich durch das tägliche sakrale **Glockenläuten** (liturgisches Glockengeläut) der K in unzumutbarer Weise gestört. Mit seiner Klage vor dem VG begehrt N die Verurteilung der K, das Geläut zu unterlassen.

Ist der Verwaltungsrechtsweg einschlägig?

### Lösungsvorschlag:

#### A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

##### I. Deutsche, staatliche Gerichtsbarkeit

Im Rahmen der allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen muss zunächst die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben sein. Sie könnte vorliegend fehlen, weil die Klage kirchliche Angelegenheiten betrifft. Gegen innerkirchliche Maßnahmen, die im staatlichen Bereich keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, war lange Zeit h.M., dass aus Gründen der von der Verfassung anerkannten Eigenständigkeit der Kirche (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III / V WRV; klarstellend insoweit § 2 I VwVfG) kein staatlicher Rechtsweg gegeben sei.<sup>2</sup>

Ob mit der o.g. Entscheidung des BGH eine grundlegende Wende eingeleitet wurde, kann vorliegend dahin stehen, wenn durch das Glockengeläut in den weltlichen Bereich eingegriffen wurde. Denn wirken kirchliche Maßnahmen in den weltlichen Bereich hinein, kann vor staatlichen Gerichten geklagt werden. Wendet sich ein Betroffener – wie vorliegend N – gegen die Immission kirchlichen Glockengeläuts, sind angesichts der Aufgabe des Staates, Nachbarn vor schädlichen Immissionen zu schützen, auch staatliche Belange betroffen, sodass die staatliche Gerichtsbarkeit gegeben ist.

##### II. Eröffnung des Verwaltungsgerichtswegs, § 40 I 1 VwGO

Des Weiteren müsste der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Mangels auf- oder abdrängender Sonderzuweisung ist das gem. § 40 I S. 1 VwGO der Fall, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handelt.

Das Begehren des N richtet sich auf Unterlassung des kirchlichen Glockenläutens. Dieses Begehren kann seine Grundlage in den §§ 823, 906, 1004, 249 S. 1 BGB, § 14 BImSchG, aber auch in öffentlich-rechtlichen Normen finden. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch beurteilt sich dann nach öffentlichem Recht, wenn die Maßnahme, gegen die sich N wendet, ihrerseits nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zu beurteilen ist, denn öffentlich-rechtliches Handeln eines Trägers öffentlicher Verwaltung kann von ihm nur hoheitlich korrigiert werden.

Ob das angegriffene Kirchenglockengeläut dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, setzt voraus, dass diese Handlung einem Träger öffentlicher Verwaltung zugerechnet werden kann. Die K ist nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daraus folgt die grundsätzliche Befugnis der K, in den Formen des öffentlichen Rechts zu handeln.<sup>3</sup> Andererseits bedeutet dies aber nicht, dass sämtliche Akte kirchlicher Körperschaften als öffentlich-rechtlich anzusehen sind, ein Schluss von der Organisations- auf die Handlungsform ist mithin – wie auch sonst bei Trägern öffentlicher Verwaltung – unzulässig.<sup>4</sup>

Es bleibt zu prüfen, ob das kirchliche Glockengeläut nach Maßgabe des öffentlichen Sachenrechts zu beurteilen ist. Aus dem Körperschaftsstatus ergibt sich das Recht der kirchlichen Körperschaften, die zum Zwecke der Religionsausübung benötigten Gegenstände dem öffentlichen Sachenrecht zu unterstellen (Widmung). Kirchenglocken dienen widmungsgemäß kultischen Zwecken und sind als *res sacrae* öffentliche Sachen.<sup>5</sup> Jedoch ist zu beachten, dass die Benutzung einer durch Widmung einem öffentlich-rechtlichen Regime unterworfenen Sache nicht immer öffentlich-rechtlicher Natur ist, selbst wenn der Benutzer öffentlich-rechtlich organisiert ist. Ausschlaggebend für die Natur der Benutzung einer öffentlichen Sache ist, ob die öffentliche Sache im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbindung genutzt wird oder ob es sich um die Wahrnehmung von Eigentümerbefugnissen außerhalb des Widmungszwecks handelt. Hinsichtlich des liturgischen Glockengeläuts (sog. Angelus-Läuten, Einladung zum Gottesdienst) hat das BVerwG in einer früheren Entscheidung festgestellt, dass dies eine „typische Lebensäußerung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Kirche“ sei und dieses Läuten einen widmungsgemäßen Gebrauch der Kirchenglocken darstelle, sodass es dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei.<sup>6</sup> Das nichtsakrale Glockenschlagen (Zeitschlagen) indes könne unter heutigen Lebensbedingungen nur noch

<sup>1</sup> Nach BVerwG NJW **1994**, 956 ff. und LG Aschaffenburg NJW **2001**, 237.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch BVerwGE **66**, 241, 242 ff.

<sup>3</sup> BVerwGE **68**, 62, 65 m. w. N. Zu den Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit eine Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen ist, vgl. BVerfG NJW **2001**, 429 ff. (s.o.).

<sup>4</sup> *Isensee*, Rechtsschutz gegen Kirchenglocken – Rechtsweg und Rechtsqualifikation bei Nachbarklagen auf Unterlassung kirchlicher Immissionen, in: Gedenkschrift für Constantinesco, **1983**, S. 301, 315. Vgl. auch *Huber*, JA **2005**, 119 f.

<sup>5</sup> Vgl. BVerwGE **68**, 62, 63.

<sup>6</sup> BVerwGE **68**, 62, 65.

dann dem Bereich kirchlicher Tätigkeit zugeordnet werden, wenn eine fortbestehende öffentlich-rechtliche Zweckbindung der Glocken für diese Art ihrer Nutzung vom Widmungszweck nach wie vor umfasst würde und es sich nicht lediglich um die Wahrnehmung von Eigentümerbefugnissen außerhalb eines sakralen Widmungszwecks handele.<sup>7</sup>

Vorliegend wendet sich N nicht etwa gegen das sog. Zeitschlagen (nichtsakrales Glockenschlagen), sondern gerade gegen das liturgische Läuten der Kirchenglocken. Da dieses dem Bereich staatlich justiziabler kirchlicher Tätigkeit zugeordnet werden kann, und auch vom Widmungszweck nach wie vor umfasst ist, ist das Glockenschlagen öffentlich-rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur.

## **B. Ergebnis**

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch des N ist folglich ebenfalls öffentlich-rechtlich zu qualifizieren, sodass nicht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, sondern der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.<sup>8</sup>

**Zusammenfassung und Hinweis für die Fallbearbeitung:** Wendet sich ein Nachbar gegen kirchliches Glockengeläut und begehrt die gerichtliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, das Glockengeläut zu unterlassen, ist entsprechend der zitierten Entscheidungen des BVerwG zunächst hinsichtlich der staatlichen Jurisdiktion entscheidend, ob das angegriffene Handeln in den weltlichen Bereich hineinwirkt oder nicht. Sodann ist für die Frage des Rechtswegs danach zu unterscheiden, ob der Kläger das Zeitschlagen (dann ordentlicher Rechtsweg) oder das liturgische Geläut (dann Verwaltungsrechtsweg) angeht. Wenn er das Geläut der Kirchenglocken insgesamt bekämpft, ohne nach der Art des Läutens zu unterscheiden, führt dies nach Ansicht des BVerwG zu einer Rechtswegspaltung. Diese Folge sei wegen der Doppelnatur öffentlicher Sachen, deren Gebrauch sowohl Ausübung öffentlich-rechtlicher Sachherrschaft wie Nutzung von Eigentümerbefugnissen sein könne, unvermeidlich.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> BVerwGE **90**, 163, 167.

<sup>8</sup> Wie aus dem Kontext hervorgeht, wäre nicht der Verwaltungsrechtsweg, sondern der ordentliche Rechtsweg eröffnet, wenn sich der Kläger gegen das reine **Zeitläuten** wenden würde (vgl. LG Aschaffenburg NJW **2001**, 237; a.A. OLG Lüneburg NdsVBl **1996**, 70: auch hier Verwaltungsrechtsweg, jedenfalls insoweit, als es um das Heranrücken von Wohnbebauung an eine Kirchengemeinde geht).

<sup>9</sup> BVerwGE **90**, 163, 167. Zur Duldungspflicht von Angelusläuten vgl. auch BVerwG NVwZ **1997**, 390.